

AGB für Einkauf- und Bestellungen

I.

Maßgebende Bedingungen, Bestellung, Angebot

1. Für unsere Bestellungen gelten die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende Lieferbedingungen haben keine Rechtswirkung, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Annahme der Bestellung und / oder der Lieferung erkennt der Lieferant unsere Bedingungen an.
2. Lieferverträge (Bestellungen, Annahme und Lieferabrufe) sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die vom Lieferanten angegebenen Preise haben nur dann Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Werden unsere Bestellungen nicht innerhalb von 8 Tagen schriftlich bestätigt, können wir von der Bestellung zurücktreten. In der Bestätigung sind Preis und Liefertermin anzugeben. In alle Schriftstücke ist unsere Bestellnummer aufzuführen. Der Lieferant hat sich genau an unsere Bestellung zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich schriftlich hierauf hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn der Lieferant uns ein Angebot vorlegt.
4. Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtung.
5. Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu regeln.

II.

Lieferung, Verpackung, Lieferort, Gefahrübergang

1. Falls schriftlich nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung auf Gefahr des Lieferanten frei unserem Werk bzw. dem von uns angegebenen Bestimmungsort einschl. Verpackung und Versicherung.
2. Gleichzeitig mit der Lieferung ist eine spezifizizierte und mit Einzelgewichten versehene Versandanzeige einzureichen. Ferner sind bei verpackten Lieferungen der Sendungen zwei Lieferscheine beizulegen, welche ebenfalls alle Angaben über den Inhalt der Lieferung enthalten müssen. Auf der Versandanzeige sowie den Lieferscheinen müssen unsere Bestelldaten, evtl. Stücklistenbezeichnungen, Kostenstellen und Zeichnungsnummern angegeben werden.

III.

Liefertermine, Liefererzug, Abnahme

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass ihm, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht freistgerecht möglich ist, hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe hiervon in Schrift- oder Textform in Kenntnis zu setzen und den neuen Liefertermin bekannt zu geben. AKUVIB macht in diesem Fall eine Vertragsstrafe von 0,25% vom Nettoauftragswert pro Verzugsstag bis zu max.5% geltend. Erhalten wir keine Lieferterminbestätigung in Schrift- oder Textform, gelten unsere Termine als angenommen und akzeptiert. In laufenden Geschäftsbeziehungen müssen Lieferzeiten eingehalten werden. Änderungen von Lieferzeiten müssen vor etwaigen Anzahlungen und rechtzeitig in Schrift- oder Textform angezeigt werden.
2. Erfolgt eine Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Frist, haftet der Lieferant für den Verzögerungsschaden. Darüber hinaus können wir Schadenersatz statt der Leistung verlangen und / oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn wir dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt haben und der Lieferant die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt.
3. Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
4. Höhere Gewalt oder Umstände, die wie nicht zu vertreten haben und die termingemäße Abnahme der Lieferung verhindern, berechtigen uns, die Abnahme angemessen hinauszuschieben oder, wenn uns die Abnahme unmöglich wird, ganz oder teilweise zurückzutreten. Den Lieferanten werden wir unverzüglich unterrichten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

IV.

Rechnung, Zahlung

1. Unsere Zahlungen erfolgen innerhalb 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang ohne Abzug netto.
2. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung getrennt von der Ware zu übersenden. Sie müssen unsere Bestelldaten, evtl. Stücklistenbezeichnungen, Kostenstellen und Zeichnungsnummern o. ä. enthalten.

V.

Qualitätssicherung, Dokumentation, Wareneingang und Eingangskontrolle

1. Vorrangig gilt die mit dem Lieferanten getroffene Qualitätssicherungsvereinbarung. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Ware dem neuesten Stand der Technik entsprechend auf gleich bleibende Qualität und Sicherheit zu prüfen sowie die vereinbarten technischen Daten und Normen einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Zu einer eingehenden Wareneingangskontrolle sind wir nicht verpflichtet; wir prüfen im Rahmen unseres ordnungsmäßigen Geschäftsganges stichprobenartig und auf offene Mängel. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns ermittelten Werte maßgebend.
3. Der Lieferant hat in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände hinsichtlich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 11 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

VI.

Mängelrügen, Haftung für Sach- und Rechtsmängel sowie sonstige Pflichtverletzungen, Haftungsfristen Mängelrügen

1. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn offene Mängel spätestens binnen acht Arbeitstagen nach Wareneingang bei uns dem Lieferanten angezeigt werden. Bei der Untersuchung im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsganges nicht erkennbare (verdeckte) Mängel können von uns auch

später gerügt werden, und zwar binnen fünf Arbeitstagen nach Entdeckung und Feststellung dieser Mängel.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Besitz und das Eigentum an der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

3. Ein Sachmangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Ware bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat und/oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und/oder nicht für die übliche Dauer der Beschaffenheit und/oder Verwendbarkeit behält.

4. Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen richten sich unsere Ansprüche und Rechte nach dem Deutschen BGB in der seit dem 01.01.2002 geltenden Fassung. Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten wird folgendes vereinbart. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist nach, können wir die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung; der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist.

5. Unsere Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten verjähren vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder im Einzelfall vereinbarter Fristen sowie vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 6 und 7 frühestens in fünf Jahren ab Einbau bei dem Endabnehmer, spätestens jedoch 10 Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Frist verlängert sich um die Zeiträume, während die Verjährung gehemmt ist.

6. Werden wir wegen Mängeln der Sache oder sonstigen Pflichtverletzungen, die in der Sphäre des Lieferanten begründet sind, in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von allen Ansprüchen unserer Vertragspartner und Dritter freizustellen. Unsere Ansprüche auf Schadensersatz und Freistellung von allen Schäden und Aufwendungen gehen über die in Ziff. 5 geregelten Haftungs-/ Verjährungsfristen hinaus, jedoch höchstens bis zu 10 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, solange wie für die vom Lieferanten bezogenen Waren sowie hieraus resultierenden Schäden und Aufwendungen aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen einzustehen haben. Ansprüche aus Pflichtverletzungen des Lieferanten, die wir innerhalb der Haftungs-/Verjährungsfrist rügen, verjähren frühestens 3 Monate nach der Rüge.
7. Ansprüche und längere Verjährungsfristen nach dem ProdHaftG, aus unerlaubter Handlung, aus arglistigen Verhalten und aus einer Garantie bleiben unberührt.

VII.

Geheimhaltung Zeichnungen, Formen, Modelle, Werkzeuge

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Formen, Modelle, Schablonen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet und nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Gegenstände bleiben unser Eigentum. Die hiernach hergestellten Waren dürfen weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate an Dritte übergeben werden; das Gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach unsren Angaben entwickelt hat.
3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Fertigt der Lieferant Formen, Modelle, Zeichnungen, Lithografien, Werkzeuge o. ä., die zur Abwicklung des Auftrages benötigt werden, sind diese in gleicher Weise vertraulich zu behandeln. Es wird vereinbart, dass diese Gegenstände in unser Eigentum übergehen und der Lieferant dieses unentgeltlich für uns verwahrt. Nach Abwicklung der Aufträge sind uns diese Gegenstände auf Anforderung zu übergeben.

VIII.

Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsmäßiger Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
2. Das gilt nicht, soweit der Lieferant die Gegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder unseren Beschreibungen und Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

IX.

Abtretung, Eigentumsvorbehalt

1. Rechte und Pflichten aus unseren Bestellungen dürfen an Dritte nicht abgetreten oder weitergegeben werden. Mit Ausnahme bei verlängertem Eigentumsvorbehalt ist der Lieferant nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.
2. Der Lieferant ist berechtigt, sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Bezahlung und uns vorzubehalten, ohne dass dadurch unsere Rechte auf Verarbeitung und Weiterveräußerung der Ware beeinträchtigt werden.

X.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist der Ort unseres Firmensitzes.
2. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht.
3. Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen gilt Deutsches Recht.

XI.

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bedingungen durch eine ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen.